

- b) Steuern und Abgaben von privatem, auf dem Territorium des Empfangsstaates gelegenen unbeweglichen Vermögen;
- c) Steuern und Abgaben für andere als in Artikel 23 genannte Einkünfte, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet;
- d) die für private Dienstleistungen erhobenen Gebühren, einschließlich Eintragungs-, Gerichts- und Hypothekengebühren sowie Gebühren für notarielle Handlungen staatlicher Organe;
- e) Stempelsteuern;
- f) vom Empfangsstaat bei Todesfällen zu erhebende Erbschafts- und Vermögensübergangssteuern, vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 3.

(3) Stirbt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist, oder einer seiner Familienangehörigen, sofern er seinem Haushalt angehört und nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist, erhebt der Empfangsstaat weder eine Erbschafts- noch eine Vermögensübergangssteuer für bewegliches Vermögen, wenn sich dieses Vermögen nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Erblasser als Angehöriger der konsularischen Vertretung oder als Familienangehöriger eines Angehörigen der konsularischen Vertretung dort aufgehalten hat.

Artikel 25

(1) Alle Gegenstände, die ausschließlich für den dienstlichen Gebrauch einer konsularischen Vertretung eingeführt werden, sind von Zöllen, Steuern und damit verbundenen Abgaben in gleichem Umfang befreit, wie diese Befreiung für eingeführte Gegenstände des offiziellen Gebrauchs der diplomatischen Mission des Entsendestaates erfolgt.

(2) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen sind in gleichem Umfang von der Zollkontrolle ihres persönlichen Gepäcks, von Zöllen und sonstigen Abgaben bei der Einfuhr von Gegenständen ihres persönlichen Gebrauchs befreit, wie ein Mitglied des Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(3) Ein Konsularangestellter und seine Familienangehörigen sind hinsichtlich der Einfuhr von Gegenständen, die zur ersten Einrichtung im Empfangsstaat bestimmt sind, von Zöllen und sonstigen Abgaben in gleichem Umfang befreit, wie ein Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 beziehen sich nicht auf Kosten für die Aufbewahrung, Lagerung und den Transport der eingeführten Gegenstände.

(5) Die Einfuhr von Kraftfahrzeugen unterliegt den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, die im allgemeinen für konsularische Amtspersonen gelten.

Artikel 26

Unbeschadet ihrer Privilegien und Immunitäten sind alle Personen, denen dieser Vertrag Privilegien und Immunitäten gewährt, verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates einzuhalten, einschließlich der Bestimmungen über den Straßenverkehr und die Haftpflichtversicherung für Schäden, die Dritten durch die Benutzung von Fahrzeugen zugefügt werden.

Artikel 27

(1) Ein Konsularangestellter, der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, genießt nicht die in diesem Vertrag festgeleg-

ten Privilegien und Immunitäten, mit Ausfahne der Befreiung von der Verpflichtung zur Zeugenaussage über Angelegenheiten im Zusammenhang mit seiner konsularischen Tätigkeit.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend auch für einen Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung, der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat.

Teil IV

Konsularische Funktionen

Artikel 28

(1) Eine konsularische Amtsperson kann die in diesem Teil genannten Funktionen innerhalb ihres Konsularbezirkes ausüben. Sie kann auch andere offizielle Funktionen ausüben, sofern dies nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

(2) Bei der Ausübung ihrer Funktionen kann sich eine konsularische Amtsperson schriftlich oder mündlich an die zuständigen Organe ihres Konsularbezirkes wenden.

(3) Die Ausübung konsularischer Funktionen außerhalb des Konsularbezirkes bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Empfangsstaates.

Artikel 29

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

- a) in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht die Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsbürger und der juristischen Personen zu schützen;
- b) zur Entwicklung der Handels-, Wirtschafts-, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat beizutragen sowie die freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihnen zu fördern.

Artikel 30

(1) Eine konsularische Amtsperson hat ebenfalls das Recht,

- a) Staatsbürger des Entsendestaates zu registrieren und von ihnen Erklärungen entgegenzunehmen, die nach den Staatsbürgerschaftsgesetzen des Entsendestaates vorgeesehen sind;
- b) Staatsbürgern des Entsendestaates Pässe und andere Reisedokumente auszustellen, zu erneuern oder zu verändern und Visa zu erteilen;
- c) Geburten- und Sterbefälle von Staatsbürgern des Entsendestaates im Empfangsstaat zu registrieren;
- d) nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vollzogene Eheschließungen oder Scheidungen zu registrieren, sofern mindestens einer der Partner Staatsbürger des Entsendestaates ist;
- e) Erklärungen über die Familienverhältnisse von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen, sofern sie nach den Rechtsvorschriften dieses Staates erforderlich und nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht untersagt sind.

(2) Die Bestimmungen in Absatz 1 Buchstaben c), d) und e) befreien die betreffenden Personen nicht von den ihnen durch die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates auferlegten Pflichten, die entsprechenden Erklärungen abzugeben oder die entsprechenden Eintragungen vornehmen zu lassen.